



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

**IFB**  
INSTITUT  
FÜR FREIE  
BERUFE

# **STAR 2024**

**Statistisches Berichtssystem  
für Rechtsanwälte**

**Zusatzbefragung zu verschiedenen  
Themen**

**Ausgewählte Ergebnisse für die  
Rechtsanwaltskammer München**

Projektbearbeitung:  
Kerstin Eggert  
Nicole Genitheim

Nürnberg, August 2025

**BERICHT**

**© Institut für Freie Berufe (IFB)**  
an der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg  
Marienstraße 2  
90402 Nürnberg  
Telefon (0911) 23565-0  
Telefax (0911) 23565-50  
E-Mail [forschung@ifb.uni-erlangen.de](mailto:forschung@ifb.uni-erlangen.de)  
Internet <http://www.ifb.uni-erlangen.de>

© Jeder Nachdruck, jede Vervielfältigung (gleich welcher Art) und jede Abschrift – auch auszugsweise – bedarf der Genehmigung der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin bzw. des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Nürnberg, August 2025

## **STAR 2024 Zusatzbefragung: Ausgewählte Ergebnisse für die Rechtsanwaltskammer München**

*Das Institut für Freie Berufe (IFB) legt ausgewählte Ergebnisse der STAR-Zusatzbefragung zu nicht-juristischen Mitarbeitern und deren Ausbildung, Erfolgshonorar, Datenschutz sowie Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz für den Kammerbezirk München vor. Basis der präsentierten Daten bildet die Stichprobenerhebung 2024 für das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR).*

### **Aufbau und Organisation der STAR-Untersuchung**

#### **Hintergrund von STAR**

Das *Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte* (STAR) wurde vom Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) 1993 ins Leben gerufen. Ziel des Projekts war und ist, die wirtschaftliche Lage der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu ergründen und neue Entwicklungen in der Advokatur zu erkennen. Dabei stand von Anfang an die Kontinuität im Zentrum des Vorhabens. Auf der Basis von regelmäßigen Erhebungen sollten Aussagen zu Veränderungen der wirtschaftlichen und beruflichen Lage von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> getroffen werden.

Als Erhebungsinstrument wurde für STAR ein umfangreicher Fragebogen entworfen, der den unterschiedlichen Formen der Berufsausübung in der Anwaltschaft gerecht werden sollte. Den Großteil des Fragebogens nehmen Fragen zur wirtschaftlichen Situation (Umsatz, Kosten, Gewinn, Investitionen, Beschäftigte, Gehälter, Honorare etc.) ein. Daneben werden aber auch persönliche Einschätzungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage erfragt. Ein weiterer Teil des Fragebogens bleibt jeweils aktuellen Fragestellungen vorbehalten, die für jede Erhebungswelle neu gestaltet werden (Zusatzfragen).

#### **Änderungen im Studien- und Erhebungsdesign**

Bis zur STAR 2020-Erhebung, die in den Jahren 2019 und 2020 stattfand<sup>2</sup>, wurden die Standardfragen, deren Hauptaugenmerk auf der wirtschaftlichen Situation der Berufsträger liegt, und die sich stets ändernden Zusatzfragen zu aktuellen Themenbereichen gemeinsam in einer

---

<sup>1</sup> Um einen besseren Lesefluss zu ermöglichen, wird im vorliegenden Artikel im Folgenden weitestgehend auf die Nennung beider Geschlechter bzw. das Gendern (Anwält\*innen etc.) verzichtet und männliche Berufs- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet. Natürlich ist, wenn nicht anders erwähnt, immer von beiden Geschlechtern die Rede.

<sup>2</sup> Der Erhebungszeitraum erstreckte sich von Ende (Oktober) 2019 bis Anfang (März) 2020.

Untersuchung erhoben. Das neue Befragungsdesign sieht nun jährlich eine kurze STAR-Befragung vor, anstatt wie bisher im Zwei-Jahres-Turnus eine umfangreiche Erhebung. Hierbei wird inhaltlich zwischen dem wirtschaftlichen Teil der Befragung („Basisfragebogen“) in einem Jahr und einem variablen Sonderteil („Zusatzfragebogen“), der sich auf aktuelle Themen bezieht, im darauf folgenden Jahr gewechselt.

Während sich die vorangegangene STAR-Untersuchung von 2023 hauptsächlich mit der wirtschaftlichen Situation der selbstständigen und beschäftigten Rechtsanwälte sowie der Rechtsanwaltskanzleien befasst hat, nahm sich die vorliegende STAR-Untersuchung 2024 diesmal Zusatzfragen an, die für die Bundesrechtsanwaltskammer von aktuellem Interesse sind. Sie beschäftigt sich dabei mit den folgenden vier Themen:

- Nicht-juristisches Personal und Ausbildung zum/-r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in Rechtsanwaltskanzleien,
- Erfolgshonorar,
- Datenschutz,
- Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz.

### **Durchführung der Erhebung**

Als eine weitere Neuerung wurde STAR 2022 im Erhebungsdesign erstmals komplett als reine Online-Befragung gestaltet (die Daten bis zur STAR-Umfrage 2020 wurden noch in Form eines schriftlichen und eines digitalen Fragebogens erhoben). Auch die STAR-Erhebung 2024 stand ausschließlich online zur Verfügung. Sie war im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende September des Jahres 2024 online zugänglich (Erhebungszeitraum). Dazu eingeladen wurden die Berufsträger auf der Homepage bzw. im Newsletter der BRAK sowie über die jeweiligen regionalen Rechtsanwaltskammern. Diese hatten die Möglichkeit, den Zugangslink zur Umfrage entweder auf ihrer Homepage und/oder in ihrem regelmäßigen Newsletter zu veröffentlichen und/oder ihn über das besondere elektronische Anwaltspostfach an ihre Mitglieder zu verschicken.<sup>3</sup>

An der aktuellen Erhebung beteiligten sich die Rechtsanwaltskammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Stuttgart, Thüringen, Tübingen und Zweibrücken.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Dazu kamen im Erhebungszeitraum je nach Kammer eine oder mehrere Erinnerungsaktionen, in der bzw. denen nochmals auf die Befragung mit der Bitte um Teilnahme hingewiesen wurde.

<sup>4</sup> Hinzu kommen Berufsträger, die im Rahmen der vorherigen STAR-Erhebung angaben, wieder an der Befragung teilnehmen zu wollen und aufgrund dessen Adressdaten hinterlegten. Diese wurden direkt durch das IFB angeschrieben und über die erneute Befragung informiert.

Für die Auswertung konnten schließlich insgesamt 3.421 auswertbare Fragebögen berücksichtigt werden. Angesichts der langen Laufzeit des Projektes, aber auch im Vergleich mit anderen Erhebungen dieser Art ist der erreichte Rücklauf als gut einzustufen. An dieser Stelle dankt das IFB den beteiligten Kammern und den Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmern für ihre Unterstützung bei der Durchführung der Studie ganz herzlich.

## **Ausgewählte Ergebnisse für die RAK München**

In den folgenden Grafiken werden ausgewählte Ergebnisse zu den oben genannten vier Themenbereichen präsentiert. Dabei werden die Daten der Rechtsanwaltskammer München den entsprechenden Daten der anderen westdeutschen Kammern (ohne München) gegenübergestellt. Neben der Darstellung der Ergebnisse für die Gesamtheit aller an der Untersuchung teilnehmenden Berufsträger aus der Kammer München sowie aus den anderen West-Kammern werden die Resultate auch für ausgewählte Strukturparameter präsentiert, deren Auswahl stets von der jeweiligen Fragestellung abhängt.

In der STAR-Erhebung 2024 konnten für den Kammerbezirk München insgesamt 41 auswertbare Fragebögen berücksichtigt werden, für die anderen West-Kammern 2.885 Erhebungsbögen.

In Hinblick auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Kammermitglieder muss darauf hingewiesen werden, dass eine insgesamt repräsentative Erhebung nicht zwingend für alle Teilgruppen Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

## **Ausbildung von und Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten**

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der Ausbildung von sowie dem Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in Rechtsanwaltskanzleien.

### **Kanzleien als Ausbilder zum Befragungszeitpunkt und in der Vergangenheit**

Die Untersuchungsteilnehmer wurden zum einen danach gefragt, ob sie bzw. ihre Kanzlei derzeit, also zum Untersuchungszeitpunkt, Auszubildende ausbilden; zum anderen war von Interesse, ob sie (auch schon) in der Vergangenheit Auszubildende hatten. Zusammengefasst ergibt die Analyse der erfolgten Antworten für die Rechtsanwaltskammer München, dass dort während des Befragungszeitraumes von Juli bis September 2024 in den Rechtsanwaltskanzleien von 30 Prozent der Befragten Auszubildende betreut wurden, während es bei knapp 22

Prozent in der Vergangenheit Auszubildende in der Kanzlei gab, aktuell allerdings nicht. Somit haben knapp 49 Prozent der Berufsträger aus der Kammer München zum Zeitpunkt der Erhebung noch nie Auszubildende beschäftigt (vgl. Abb. 1).

In den anderen West-Kammern teilten zum Befragungszeitpunkt 21 Prozent der Anwälte mit, dass sie (bzw. ihre Kanzlei) gegenwärtig ausbilden; weitere 33 Prozent hatten zu früheren Zeiten Auszubildende. Damit fällt hier der Anteil der Befragten, die zum Befragungszeitpunkt noch nie als Ausbilder tätig waren, mit 46 Prozent nur geringfügig niedriger aus – um rund 3 Prozentpunkte – als in der Kammer München (vgl. Abb. 1).

Die Betrachtung nach Kanzleiform ergibt sowohl für die Rechtsanwaltskammer München als auch für die anderen West-Kammern, dass die Ausbildung von Auszubildenden in Einzelkanzleien seltener vorkommt als in Sozietäten. So liegt im Kammerbezirk München der Anteil der Berufsträger, die zum Zeitpunkt der Erhebung noch nie ausgebildet haben, in Einzelkanzleien mit 60 Prozent höher als in Sozietäten mit lediglich 35 Prozent. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass von den Münchner Anwälten in Sozietäten 47 Prozent zum Befragungszeitpunkt berichten, dass es in ihrer Kanzlei gegenwärtig Auszubildende gibt, während dies nur von 15 Prozent ihrer Kollegen in Einzelkanzleien bestätigt wird. Schon einmal in der Vergangenheit Auszubildende betreut haben in der Kammer München 25 Prozent der Berufsträger in Einzelkanzleien und knapp 18 Prozent ihrer Kollegen in Sozietäten (vgl. Abb. 1).

Ein ähnliches Bild lässt sich auch für die anderen westdeutschen Kammern feststellen. Der Anteil der Berufsträger, die zum Befragungszeitpunkt noch nie ausgebildet haben, ist auch hier bei Anwälten in Einzelkanzleien mit 60 Prozent wesentlich höher als bei Anwälten in Sozietäten mit 25 Prozent. Gleichzeitig ist der Anteil derer, die zum Befragungszeitpunkt ausbilden, in Einzelkanzleien mit 6,5 Prozent wesentlich niedriger als in Sozietäten mit 42 Prozent. Ferner waren sowohl in Einzelkanzleien als auch in Sozietäten jeweils rund 33 Prozent der Rechtsanwälte in der Vergangenheit als Ausbilder tätig (vgl. Abb. 1).

Nach Ortsgröße des Kanzleisitzes differenziert, sind im Kammerbezirk München in Kanzleien auf dem Land oder in einer Klein- bzw. Mittelstadt im Zeitraum der Erhebung mit einem entsprechenden Anteil von 54,5 Prozent häufiger Auszubildende beschäftigt als in großstädtischen Kanzleien, bei denen dieser Anteil 19 Prozent beträgt. Weiterhin haben in der Kammer München von den Anwälten aus einer Großstadtkanzlei 23 Prozent und von den Befragten aus Land-, Klein- und Mittelstädten 18 Prozent in der Vergangenheit die Ausbildung von Auszubildenden übernommen. Folglich hatten von den Rechtsanwälten aus Großstädten 58 Prozent noch nie Auszubildende, während es bei ihren Kollegen in ländlichen, klein- oder mittelstädtischen Kanzleien mit 27 Prozent weniger sind (vgl. Abb. 1).

In den anderen West-Kammern lässt sich ein gegensätzlicher Trend beobachten, wobei die Abweichungen aber wesentlich kleiner ausfallen. So geben dort 25 Prozent der in Großstädten tätigen Rechtsanwälte an, im Befragungszeitraum ausgebildet zu haben; dieser Anteil liegt merklich über dem ihrer Kollegen aus ländlichen Regionen und Klein- bzw. Mittelstädten, bei denen er 17 Prozent beträgt. In früheren Jahren hingegen haben sich wiederum jeweils 33 Prozent der Berufsträger – sowohl in Großstädten als auch in kleineren Städten und ländlichen Regionen – in der Ausbildung engagiert. Damit verfügen 50 Prozent der Anwälte aus Land-, Klein- oder Mittelstädten über keine Ausbildungserfahrung – ein leicht höherer Anteil als unter den Berufsträgern in Großstädten (42 Prozent; vgl. Abb. 1).

### **Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren**

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Fachangestellten war in der vorliegenden Untersuchung des Weiteren von Interesse, ob die Rechtsanwälte in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze hatten. Bezogen auf alle teilnehmenden Berufsträger, unabhängig von ihren aktuellen oder früheren Ausbildungsaktivitäten, war dies im Kammerbezirk München bei 27 Prozent schon einmal der Fall. Sie hätten also gerne ausgebildet, konnten dies allerdings nicht realisieren. In den anderen West-Kammern berichten die Anwälte mit 17 Prozent seltener von offenen Ausbildungsstellen (vgl. Abb. 2).

In der Kammer München wie auch in den anderen westdeutschen Kammern fällt der Anteil der Untersuchungsteilnehmer, die in der Vergangenheit freie Ausbildungsplätze hatten, in Einzelkanzleien geringer aus als in Sozietäten. So teilen in der Kammer München von den Befragten aus Einzelkanzleien 20 Prozent vakant gebliebene Ausbildungsstellen in den vergangenen Jahren mit, während dieser Anteil bei ihren Kollegen aus Sozietäten 35 Prozent beträgt. In den Sozietäten der anderen West-Kammern beläuft sich dieser Anteil auf 30,5 Prozent, in den anderen westdeutschen Einzelkanzleien hingegen bestätigen unbesetzte Ausbildungsplätze nur knapp 8 Prozent der Anwälte (vgl. Abb. 2).

Weiterhin geben im Kammerbezirk München Rechtsanwälte aus ländlichen, klein- oder mittelstädtischen Kanzleien mit 50 Prozent öfter an, dass sie in der Vergangenheit unbesetzte Ausbildungsplätze hatten, als Berufsträger aus großstädtischen Kanzleien mit 16 Prozent. Für die anderen westdeutschen Kammern ergeben sich dagegen keine nennenswerten Unterschiede bei der Differenzierung nach Ortsgröße: Hier berichten 18 Prozent der Anwälte, deren Kanzlei in einer Großstadt ansässig ist, von vakant gebliebenen Ausbildungsplätzen; in ländlichen, klein- oder mittelstädtischen Kanzleien liegt dieser Anteil mit 15,5 Prozent nur marginal niedriger (vgl. Abb. 2).

### **Ausbildungsbereitschaft**

Neben der aktuellen und früheren Ausbildungsneigung war in der vorliegenden Untersuchung auch die (zukünftige) Ausbildungsbereitschaft der teilnehmenden Rechtsanwälte von Interesse. Die Frage, ob sie (auch) in Zukunft gerne ausbilden würden, bejahten im Kammerbezirk München knapp 56 Prozent der Anwälte; in den anderen West-Kammern liegt dieser Anteil mit 42 Prozent niedriger. Damit ist der Anteil derjenigen, die sich vorstellen können, (auch) zukünftig als Ausbilder tätig zu werden, in beiden Vergleichsgruppen (beinahe) doppelt so hoch wie der Anteil derer, die im Befragungszeitraum Auszubildende hatten (Kammer München: 30 Prozent, andere West-Kammern: 21 Prozent; vgl. Abb. 1). Dennoch bleiben in den anderen westdeutschen Kammern 58 Prozent der Berufsträger, also der überwiegende Anteil, die (auch) zukünftig keine Betreuung von Auszubildenden übernehmen möchten. In der Kammer München hingegen beträgt der Anteil derjenigen, die keine zukünftige Ausbildungstätigkeit planen, 44 Prozent – sie bilden damit eine Minderheit, während hier die ausbildungsbereiten Anwälte leicht überwiegen (vgl. Abb. 3).

Darüber hinaus fällt in der Kammer München wie auch in den anderen westdeutschen Kammern der Anteil der Untersuchungsteilnehmer, die sich vorstellen können, (auch) zukünftig Auszubildende zu beschäftigen, in Einzelkanzleien geringer aus als in Sozietäten. Im Kammerbezirk München ist in Einzelkanzleien der Anteil der Berufsträger, die (auch) zukünftig gerne als Ausbilder tätig wären, mit 42 Prozent niedriger aus als in Sozietäten mit knapp 71 Prozent. In den anderen West-Kammern würden in Einzelkanzleien 24 Prozent der Rechtsanwälte (auch) in Zukunft gerne ausbilden, während es bei ihren Kollegen in Sozietäten knapp 69 Prozent sind (vgl. Abb. 3).

Zudem besteht im Kammerbezirk München bei Frauen mehr Interesse, sich zukünftig als Ausbilder zu betätigen, als bei Männern. 50 Prozent der männlichen Berufsträger sind (auch) in Zukunft bereit, Auszubildende zu betreuen, während sich dieser Anteil bei ihren weiblichen Kollegen auf 64 Prozent beläuft. Die anderen West-Kammern verzeichnen dagegen nur geringfügige geschlechtsspezifische Differenzen. Dort würden sich 40 Prozent der Rechtsanwältinnen und 43 Prozent ihrer männlichen Kollegen (auch) zukünftig gerne in der Ausbildung von Auszubildenden engagieren (vgl. Abb. 3).

### **Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten**

Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung sehen in der Kammer München 61 Prozent der antwortenden Rechtsanwälte grundsätzlich noch

einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in ihrer Kanzlei. Dieser Anteil fällt bei ihren anderen westdeutschen Kollegen mit 57 Prozent nur etwas niedriger aus; in beiden Vergleichsgruppen sind es also über die Hälfte (vgl. Abb. 4).

Auch vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse ist es bei der Betrachtung nach Kanzlei-form weniger überraschend, dass in Sozietäten der Anteil der Berufsträger, die von einer generell bestehenden Nachfrage nach juristischen Fachangestellten in ihrer Kanzlei ausgehen, größer ist als in Einzelkanzleien. Sowohl in der Kammer München als auch in den anderen West-Kammern liegt er in Sozietäten mit jeweils rund 82 Prozent wesentlich höher als in Einzelkanzleien mit 42 Prozent (Kammer München) bzw. 40 Prozent (andere West-Kammern; vgl. Abb. 4).

Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt ebenfalls Unterschiede. So sind im Kammerbezirk München Anwältinnen mit 80 Prozent öfter der Meinung, dass es in ihrer Kanzlei prinzipiell noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte gibt, als ihre männlichen Kollegen mit knapp 48 Prozent. Bei den anderen westdeutschen Kammern fällt diese Differenz kleiner aus: Von den befragten Frauen vertreten 60 Prozent diese Auffassung, während Männer auf einen entsprechenden Vergleichswert von 55 Prozent kommen (vgl. Abb. 4).

## **Erfolgshonorar**

Mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, dem sogenannten Legal-Tech-Gesetz, das zum 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist, wurde die Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren, neu geregelt. Ob und welche Auswirkungen diese Neuregelung auf die anwaltliche Tätigkeit hat, war ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

## **Häufigkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen**

Zunächst wurde in diesem Zusammenhang der Frage nachgegangen, wie viele der teilnehmenden Rechtsanwälte seit der Neuregelung vom 1. Oktober 2021 überhaupt schon einmal ein Erfolgshonorar vereinbart haben. Die Auswertung der Antworten ergab hierbei, dass dies im Kammerbezirk München bei 5 Prozent und in den anderen West-Kammern bei 11 Prozent der antwortenden Berufsträger der Fall war (vgl. Abb. 5).

Der Wert in Höhe von 5 Prozent für die Kammer München ergibt sich daraus, dass von den insgesamt 38 Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer, die diese Frage beantworteten, zwei Untersuchungsteilnehmer angaben, seit dem 1. Oktober 2021 eine solche Vereinbarung getroffen

zu haben. Weitere Vergleiche (etwa nach Kanzleiform oder Geschlecht) sind daher eingeschränkt sinnvoll, werden aber aus Gründen der Vollständigkeit und Einheitlichkeit grafisch dargestellt (vgl. Abb. 5).

In den anderen West-Kammern haben Männer häufiger von dieser Form der Vergütung Gebrauch gemacht als Frauen, wobei die Unterschiede vergleichsweise gering ausfallen. Hier haben 6 Prozent der Anwältinnen und 13 Prozent der männlichen Berufsträger seit der Neuregelung Erfolgshonorarvereinbarungen abgeschlossen. Die Betrachtung nach Kanzleiform ergibt dagegen keine nennenswerten Abweichungen zwischen Einzelkanzleien (10 Prozent) und Sozietäten (12 Prozent) feststellen (vgl. Abb. 5).

### **Vereinbarung eines erfolgsabhängigen Honorars bei bestimmten Mandaten**

Von Interesse war es in der vorliegenden Erhebung weiterhin, ob diejenigen Rechtsanwälte, die seit dem 1. Oktober 2021 noch kein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart haben, bei entsprechenden Mandaten eine solche Vergütungsvereinbarung treffen werden. Hierauf antworteten im Kammerbezirk München knapp 49 Prozent, in den anderen westdeutschen Kammern 57 Prozent, also der überwiegende Teil der Befragten, dass sie dies noch nicht wüssten. Weiterhin gaben 48 Prozent der Anwälte aus München an, auch zukünftig keine Erfolgshonorare abschließen zu wollen. Bei ihren anderen westdeutschen Kollegen beläuft sich dieser Anteil auf 36 Prozent. Damit wollen lediglich 6 Prozent der Münchner Berufsträger und 7 Prozent der Rechtsanwälte aus den anderen West-Kammern von dieser Abrechnungsart bei entsprechenden Mandaten Gebrauch machen (vgl. Abb. 6).

Im Fall von München entspricht der Wert von 6 Prozent wiederum zwei Personen – von insgesamt 35 antwortenden Kammermitgliedern. Weiterführende Auswertungen nach Kanzleiform und Ortsgröße des Kanzleisitzes liefern daher abermals nur begrenzte Erkenntnisse – insbesondere in Bezug auf die Frage, ob sich unter den wenigen Befürwortern von Erfolgshonoraren Unterschiede zwischen Einzelkanzleien und Sozietäten bzw. zwischen Kanzleien in Land-, Klein-, und Mittelstädten und großstädtischen Kanzleien feststellen lassen. Gewisse Tendenzen lassen sich für den Kammerbezirk München dennoch beobachten: So sind Rechtsanwälte in Sozietäten bezüglich der Nutzung dieser Vergütungsform unentschlossener als ihre Kollegen in Einzelkanzleien. Ferner lehnen Rechtsanwälte aus Großstädten Erfolgshonorare in größerem Umfang auch weiterhin ab als Berufsträger auf dem Land oder aus Klein- bzw. Mittelstädten (vgl. Abb. 6).

In den anderen westdeutschen Kammerbezirken fallen die Abweichungen zwischen den einzelnen Teilgruppen dagegen recht klein aus. So schwankt dort der Anteil der noch unschlüssigen Anwälte zwischen 55 Prozent (bei Berufsträgern in einer Großstadtkanzlei) und 60

Prozent (bei Befragten aus ländlichen sowie klein- und mittelstädtischen Kanzleien). Auch weiterhin keine Erfolgshonorare vereinbaren werden 34 Prozent (Befragte, deren Kanzlei auf dem Land oder in einer Klein- bzw. Mittelstadt ansässig ist) bis 37 Prozent der Antwortenden (Anwälte aus Großstädten). Damit liegen die Anteile der Berufsträger, die diese Form der Vergütung nutzen möchten, sollte es sich anbieten, zwischen knapp 6 und 8 Prozent (vgl. Abb. 6).

### **Keine Notwendigkeit für den Abschluss eines Erfolgshonorars?**

Nennen in der Kammer München 65 Prozent der antwortenden Rechtsanwälte Argumente für eine erfolgsbasierte Vergütung (z.B. Vorteile für wirtschaftlich schwächere Mandanten oder leistungsgerechtes bzw. höheres Einkommen für den Anwalt), sind es in den anderen West-Kammern mit 69 Prozent nur etwas mehr. Damit sind im Kammerbezirk München 35 Prozent der Berufsträger, in den anderen westdeutschen Kammern 31 Prozent der Ansicht, dass keinerlei Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen (vgl. Abb. 7).

Dabei ist in der Kammer München der Anteil der Befragten, nach deren Meinung es keinen Anlass für diese Abrechnungsart gibt, bei den Rechtsanwältinnen mit 50 Prozent deutlich größer als bei den männlichen Berufsträgern mit 26 Prozent. In den anderen West-Kammern fallen die Abweichungen bei gleichem Trend abermals geringer aus. Dort sehen 28 Prozent der Männer keine Argumente für eine erfolgsbasierte Vergütung; Frauen sind mit 36 Prozent durchaus öfter dieser Ansicht, allerdings ist dieser Anteil merklich kleiner als bei ihren Berufskolleginnen aus der Kammer München (vgl. Abb. 7).

Nach Alter differenziert, halten von den eher jüngeren Anwälten bis 45 Jahre lediglich 27 Prozent (Kammer München) bzw. 22 Prozent (andere westdeutsche Kammern) kein Motiv für eine erfolgsbasierte Vergütung für gerechtfertigt, während dieser Anteil bei den eher älteren Befragten über 45 Jahre mit 38 Prozent (München) bzw. 35 Prozent (andere West-kammern) höher liegt. Ältere Befragte sehen also häufiger keinerlei Veranlassung für ein Erfolgshonorar als jüngere (vgl. Abb. 7).

### **Datenschutz**

Der dritte Themenkomplex der aktuellen STAR-Zusatzerhebung umfasst Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der anwaltlichen Berufsausübung.

### **Beeinträchtigung der Mandantenvertretung und Mandatsbearbeitung durch Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden**

Zunächst wurde hier erfragt, ob es Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden gab, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder gar verhinderten (z. B. eine Vorgabe, grundsätzlich Ende-zu-Ende-verschlüsselt mit der Mandantschaft zu kommunizieren, obwohl diese dies nicht einrichten konnte bzw. wollte und obwohl dieses berufsrechtlich gemäß § 2 Abs. 2 BORA nicht erforderlich ist). Dies bejahten aus der Kammer München 10,5 Prozent und aus den anderen West-Kammern 9 Prozent der teilnehmenden Rechtsanwälte. Dabei zeigen die Auswertungen nach verschiedenen Strukturparametern für die anderen westdeutschen Kammerbezirke jeweils keine nennenswerten Unterschiede; die jeweiligen Anteile weichen nur geringfügig von den Gesamtwerten der anderen westdeutschen Berufsträger ab (vgl. Abb. 8).

In der Kammer München lassen sich hinsichtlich der Kanzleiform moderate Unterschiede erkennen. So berichten 14 Prozent der Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien, dass die Vertretung oder Beratung von Mandanten schon einmal durch Auskunftsanfragen oder Vorgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden verhindert oder zumindest erschwert worden ist – gegenüber lediglich 6 Prozent ihrer Kollegen aus Sozietäten. Die Betrachtung nach Ortsgröße des Kanzleisitzes ergibt noch kleinere Abweichungen: Während 10 Prozent der Berufsträger aus Großstädten eine durch Auskunftsanfragen oder Vorgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden beeinträchtigte oder unterbundene Beratung oder Vertretung der Mandantschaft bestätigen, erreichen Anwälte auf dem Land oder einer Klein- bzw. Mittelstadt hier einen entsprechenden Vergleichswert von 7 Prozent (vgl. Abb. 8).

### **Unsicherheiten beim Datenschutz und bei der Datenverarbeitung und ihre Auswirkungen auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen**

42 Prozent der antwortenden Anwälte aus der Kammer München bestätigen, dass bei ihnen Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet hat. In den anderen West-Kammern liegt dieser Anteil mit 31 Prozent niedriger (vgl. Abb. 9).

In der Kammer München erbringt die Differenzierung nach Kanzleiform einige Unterschiede. Dort berichten Rechtsanwälte in großstädtischen Kanzleien mit 46 Prozent häufiger als ihre Kollegen aus Kanzleien auf dem Land bzw. in Klein- oder Mittelstädten mit 33 Prozent, dass bei ihnen durch Unsicherheiten bezüglich Datenschutzkonformität bzw. datenschutzkonformer

Nutzungsmöglichkeit von Software- bzw. IT-Produkten die anwaltliche Arbeit behindert oder Investitionsentscheidungen in Frage gestellt worden sind. In den anderen westdeutschen Kammerbezirken lassen sich keine nennenswerten Abweichungen feststellen. Hier teilen 32 Prozent der Berufsträger aus Großstädten und 30 Prozent der Anwälte aus ländlichen und klein- bzw. mittelstädtischen Kanzleien negative Auswirkungen von datenschutzbezogenen Unsicherheiten auf die anwaltliche Arbeit oder Investitionsentscheidungen mit (vgl. Abb. 9).

Nach Geschlecht betrachtet, liegen im Kammerbezirk München die Anteile von Befragten, bei denen die anwaltliche Tätigkeit oder Investitionsentscheidungen durch datenschutzbezogene Unsicherheiten beeinträchtigt wurden, bei Frauen mit 60 Prozent deutlich höher als bei Männern mit 30 Prozent. In den anderen westdeutschen Kammern verzeichnen hingegen männliche Berufsträger diesbezüglich mit 33 Prozent einen etwas größeren Anteil als Rechtsanwältinnen mit 27,5 Prozent (vgl. Abb. 9).

### **Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht**

Zum Abschluss dieses Themenblocks wurden die teilnehmenden Rechtsanwälte gefragt, ob nach ihrer Ansicht eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht zur Vermeidung der zuvor genannten Probleme wünschenswert wäre. Dies bejahten 45,5 Prozent der Berufsträger aus der Kammer München und 42,5 Prozent ihrer anderen westdeutschen Kollegen. Damit halten 54,5 bzw. 57,5 Prozent, also jeweils der überwiegende Anteil der Anwälte, eine solche Einrichtung nicht für notwendig (vgl. Abb. 10).

Im Kammerbezirk München erachten zudem Rechtsanwälte in Einzelkanzleien eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht mit einem Anteil von knapp 32 Prozent merklich seltener für angebracht als ihre Kollegen in Sozietäten mit 64 Prozent. In den anderen Westkammern dagegen liegen die Anteile ähnlich hoch (Einzelkanzleien: knapp 42 Prozent, Sozietäten: 45 Prozent; vgl. Abb. 10).

Die geschlechtsspezifische Auswertung ergibt für die Kammer München, dass Frauen mit 58 Prozent eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht häufiger für erstrebenswert halten als Männer mit 38 Prozent. In den anderen westdeutschen Kammerbezirken zeigt sich ein umgekehrtes Bild: Dort fällt der Anteil der männlichen Befürworter mit knapp 45 Prozent etwas höher aus als jener der weiblichen Unterstützer, der bei 38 Prozent liegt. Der Unterschied zwischen den Geschlechtern ist in diesem Fall jedoch weniger ausgeprägt (vgl. Abb. 10).

## **Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz**

Als letzte Thematik wurde in der vorliegenden Erhebung das gegenwärtige Verhältnis zwischen Rechtsanwaltschaft und Justiz sowie ein möglicher Wandel in dieser Beziehung in letzter Zeit eruiert, wobei sich die Rechtsanwälte abschließend zu Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der Kommunikation zwischen den zwei Parteien äußern konnten.

## **Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Justiz und dessen Wandel**

Innerhalb dieses Themengebietes sollten die Untersuchungsteilnehmer unter anderem darüber Auskunft geben, ob ein Austausch mit Richtern außerhalb der Verhandlungen (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit) überwiegend möglich ist. Von den Anwälten aus dem Kammerbezirk München verneinen dies 26 Prozent, während eine solche Unterredung bei weiteren 31 Prozent lediglich in Einzelfällen möglich ist. Damit verbleiben 43 Prozent, die berichten, dass Gespräche mit Richtern abseits der Verhandlungen in vielen bzw. in den meisten Fällen möglich sind (vgl. Abb. 11).

In den anderen westdeutschen Kammern geben die Rechtsanwälte diesbezüglich eine etwas schlechtere Einschätzung ab. So fällt zwar der Anteil der Befragten, die mitteilen, dass sie eher keine Möglichkeiten für derartige Gespräche haben, mit 27 Prozent etwa gleich hoch wie in der Kammer München (26 Prozent) aus, allerdings ist der Anteil der Antwortenden, die sich mit Richtern in vielen bzw. in den meisten Fällen auch außerhalb von Verhandlungen austauschen können, mit 29 Prozent merklich kleiner als im Kammerbezirk München (43 Prozent). Folglich berichten in den anderen West-Kammern die Anwälte mit 44 Prozent häufiger als in der Kammer München (31 Prozent), dass sie sich abseits des Gerichtssaales nur vereinzelt mit Richtern unterreden können (vgl. Abb. 11).

Die Differenzierung nach Kanzleiform zeigt für den Kammerbezirk München, dass Anwälte aus Sozietäten mit einem entsprechenden Anteil von 53 Prozent öfter mitteilen, dass sie in den meisten bzw. vielen Fällen die Möglichkeit haben, sich mit Richtern außerhalb von Verhandlungen auszutauschen, als ihre Kollegen aus Einzelkanzleien, die diesbezüglich auf 35 Prozent kommen. Umgekehrt berichten 40 Prozent der Berufsträger aus Einzelkanzleien, dass sie sich abseits der Verhandlungen eher nicht mit den Richtern unterreden können – ein deutlich höherer Wert im Vergleich zu den Rechtsanwälten aus Sozietäten, von denen dies nur 7 Prozent angeben. Damit fällt bei Befragten aus Sozietäten der Anteil derer, bei denen Gelegenheiten für derartige Gespräche nur in Einzelfällen gegeben sind, mit 40 Prozent höher aus als bei Anwälten aus Einzelkanzleien mit 25 Prozent (vgl. Abb. 11).

Weiterhin lässt die Betrachtung nach Ortsgröße des Kanzleisitzes für den Kammerbezirk München erkennen, dass Berufsträger auf dem Land sowie in Klein- und Mittelstädten mit 50 Prozent häufiger angeben, dass sie in den meisten bzw. vielen Fällen die Möglichkeit haben, sich mit Richtern außerhalb von Verhandlungen auszutauschen, als ihre Kollegen aus einer Großstadt mit 39 Prozent. Gleichzeitig berichten Rechtsanwälte, die in einer Land-, Klein- oder Mittelstadt arbeiten, mit 42 Prozent aber auch öfter, dass sie sich abseits der Verhandlungen eher nicht mit den Richtern unterreden können, während der entsprechende Vergleichswert bei Befragten aus Großstädten mit 17 Prozent niedriger ist. Somit erklären 43,5 Prozent der Rechtsanwälte aus großstädtischen Kanzleien, aber nur 8 Prozent der Anwälte, die in einer Land-, Klein- oder Mittelstadt tätig sind, dass Gelegenheiten für derartige Gespräche nur in Einzelfällen gegeben sind (vgl. Abb. 11).

In den anderen westdeutschen Kammerbezirken zeigt sich die leichte Tendenz, dass bei Anwälten aus Sozietäten sowie aus Land-, Klein- und Mittelstädten die Kommunikation mit Richtern außerhalb von Verhandlungen etwas öfter möglich ist als bei ihren Kollegen aus Einzelkanzleien bzw. aus Großstädten. So geben dort in Sozietäten knapp 33 Prozent (bzw. in ländlichen, klein- oder mittelstädtischen Kanzleien 32 Prozent) der Antwortenden an, dass bei ihnen in vielen bzw. den meisten Fällen die Möglichkeit zum Austausch mit Richtern außerhalb von Verhandlungen besteht, während 24 (bzw. 25) Prozent dies insgesamt eher verneinen, und jeweils 43 Prozent nur vereinzelt dazu Gelegenheit haben. Bei den Rechtsanwälten in Einzelkanzleien berichten dagegen 27 Prozent (bzw. bei den Berufsträgern in Großstädten 28 Prozent), dass für sie Gespräche mit den Richtern außerhalb des Gerichtssaales in vielen bzw. den meisten Fällen möglich sind, wohingegen dies knapp 29 (bzw. 28) Prozent nahezu völlig ausschließen und jeweils 44 Prozent derartige Kontakte nur für Einzelfälle bestätigen (vgl. Abb. 11).

Neben dem Kontakt zu bzw. dem Austausch mit Richtern interessierte in der vorliegenden Befragung auch der Austausch der Anwaltschaft mit Behörden und der Justiz im Allgemeinen. Die Teilnehmer wurden hierbei gefragt, ob der Austausch zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Kongressen, Fachveranstaltungen oder „Stammtischen“) in den letzten zwei Jahren ihrer Ansicht nach abgenommen hat. Dies bejahte im Kammerbezirk München mit knapp 67 Prozent der überwiegende Anteil der Rechtsanwälte, während nach Meinung von 33 Prozent der Befragten der Austausch nicht zurückgegangen ist. Dabei vertreten dort Berufsträger, die in großstädtischen Kanzleien tätig sind, mit knapp 53 Prozent seltener den Standpunkt, dass die Kommunikation zwischen diesen drei Parteien nachgelassen hat, als ihre Kollegen aus ländlichen Regionen und Klein- bzw. Mittelstädten mit 91 Prozent. Weiterhin sind Frauen mit 73 Prozent durchaus häufiger dieser Ansicht als Männer mit 63 Prozent (vgl. Abb. 12).

In den anderen West-Kammern ist nach Auffassung von 57 Prozent der Rechtsanwälte ein Rückgang beim Dialog zwischen Justiz, Anwaltschaft und Behörden zu verzeichnen, während 43 Prozent keine Abnahme bemerkt haben. Damit ist die Wahrnehmung eines Dialogverlusts hier durchaus schwächer als in der Kammer München ausgeprägt, obwohl auch hier die Mehrheit einen Rückgang feststellt. Die Differenzierung nach Ortsgröße des Kanzleisitzes ergibt in den anderen westdeutschen Kammerbezirken keine nennenswerten Unterschiede. Und auch die geschlechtsspezifische Betrachtung zeigt vergleichsweise kleine Abweichungen, die aber in die gleiche Richtung wie in der Kammer München gehen. So denken hier 55 Prozent der männlichen Teilnehmer und 60 Prozent der Anwältinnen, dass der Austausch zwischen Anwaltschaft, Behörden und Justiz im Zuge von Veranstaltungen weniger geworden ist (vgl. Abb. 12).

### **Verbesserung der Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Justiz**

Angesichts der bisherigen Befunde ist es sicher weniger verwunderlich, dass 77 Prozent der antwortenden Rechtsanwälte aus der Kammer München und knapp 70 Prozent ihrer Kollegen aus den anderen West-Kammern, also jeweils der überwiegende Anteil der Befragten, bessere Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft (z.B. mehr Kommunikationsmöglichkeiten) für notwendig erachten (vgl. Abb. 13).

Nach Kanzleiform betrachtet, zeigt sich für die Kammer München, dass 71 Prozent der Anwälte aus Einzelkanzleien bessere Rahmenbedingungen für nötig halten, während dieser Anteil bei ihren Kollegen aus Sozietäten mit 85 Prozent höher liegt. In den anderen West-Kammern lassen sich dagegen keine nennenswerten Unterschiede zwischen Berufsträgern in Einzelkanzleien (69 Prozent) und Rechtsanwälten in Sozietäten (70 Prozent) beobachten (vgl. Abb. 13).

Weiterhin plädieren in der Kammer München eher jüngere Befragte bis 45 Jahre mit 86 Prozent häufiger als ihre eher älteren Kollegen mit 70 Prozent für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen, um den Austausch zwischen Anwaltschaft und Justiz zu stärken. In den anderen West-Kammern zeigt sich ein ähnliches Bild: Hier sprechen sich jüngere Anwälte bis 45 Jahre mit 76,5 Prozent etwas öfter für bessere Voraussetzungen für eine intensivere Kommunikation aus als ältere Berufsträger, von denen dies 67 Prozent für notwendig erachten (vgl. Abb. 13).

Zum Abschluss sollten die befragten Rechtsanwälte näher ausführen, durch welche Maßnahmen sie sich eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen. Am häufigsten wurden hierauf von jeweils 70 Prozent der Berufsträger aus der Kammer München eine bessere telefonische Erreichbarkeit sowie mehr Austauschveranstaltungen genannt,

gefolgt von gemeinsamen Fachfortbildungen und effektiveren Terminabsprachen (z.B. mithilfe einer Plattform für Terminabstimmungen), für die sich jeweils 67 Prozent der Berufsträger aussprechen. Ferner halten 63 Prozent der Befragten aus der Kammer München eine bessere Ausstattung der Gerichte (z.B. mit mehr digitaler Infrastruktur) für eine zielführende Maßnahme (vgl. Abb. 14).

In den anderen westdeutschen Kammern steht ebenfalls mit 70 Prozent die verbesserte Erreichbarkeit am Telefon an erster Stelle. Dahinter folgt hier aber die verbesserte Ausstattung der Gerichte mit 66 Prozent. Gemeinsame Fachfortbildungen werden mit 56,5 Prozent am dritthäufigsten angeführt, dicht gefolgt von effektiveren Terminabsprachen mit 56 Prozent und mehr Austauschveranstaltungen, die noch 54 Prozent der Anwälte für zweckdienlich erachten (vgl. Abb. 14).

Außerdem denken 33 Prozent der Rechtsanwälte aus der Kammer München, dass eine geringere Arbeitsbelastung der Richter zu einer Verbesserung des Austausches zwischen Anwaltschaft und Justiz beiträgt, während 26 Prozent in einer weiteren fachlichen Spezialisierung der Richter ein geeignetes Mittel sehen. In den anderen westdeutschen Kammern wird die weitergehende Spezialisierung von Richtern mit 37 Prozent knapp vor einer Reduzierung ihrer Arbeitsbelastung (35 Prozent) angeführt (vgl. Abb. 14).



## Zusatzbefragung zu ausgewählten Themen:

- Nicht-juristisches Personal, Ausbildung zum/-r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten
- Erfolgshonorar
- Datenschutz
- Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz

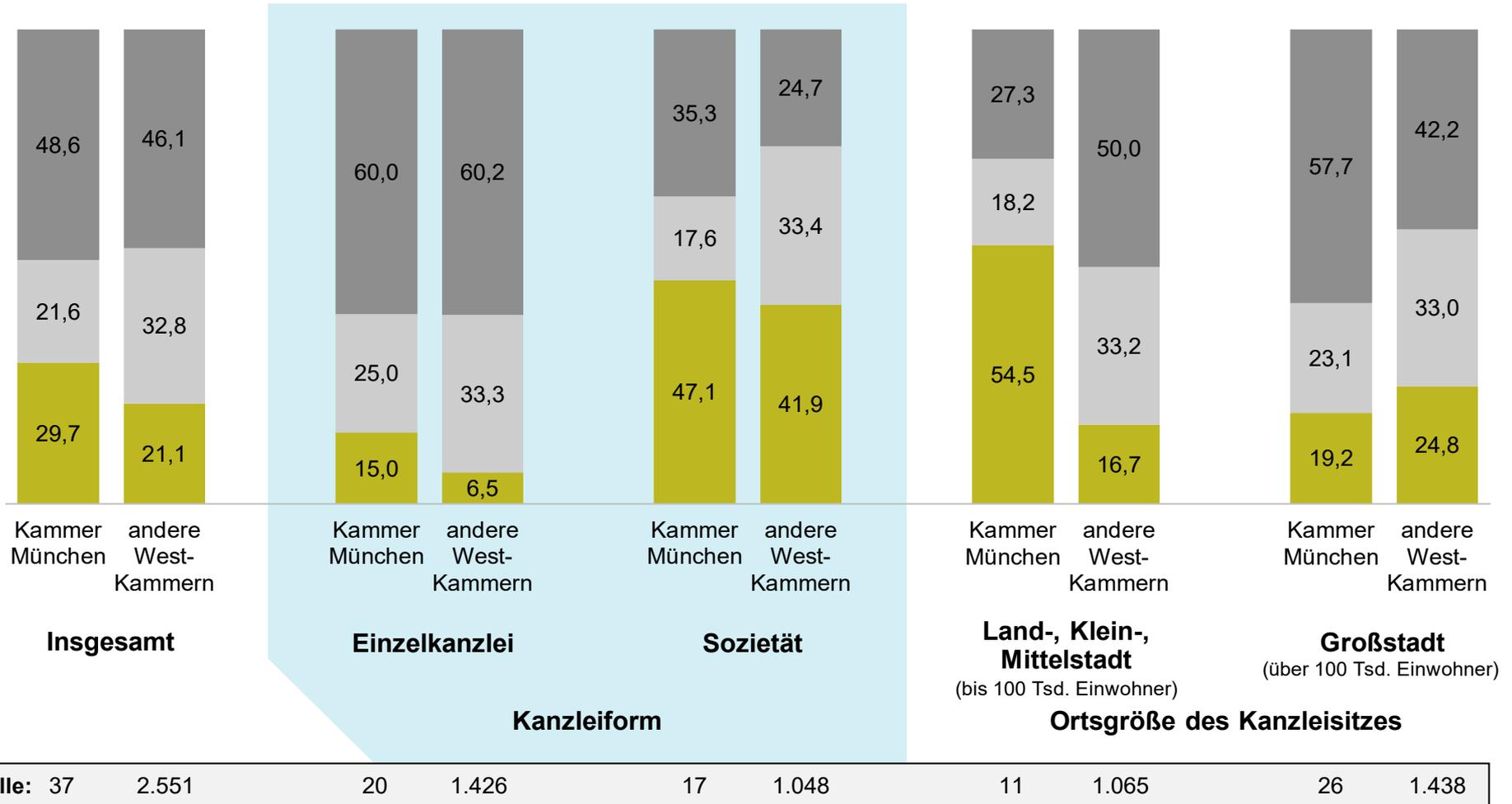
Daten für die Rechtsanwaltskammer München  
im Vergleich zu den anderen West-Kammern

Ergebnisabbildungen



# Verteilung der Befragten nach dem aktuellen und früheren Vorhandensein von Auszubildenden, insgesamt sowie nach Kanzleiform und Ortsgröße des Kanzleisitzes (in %)

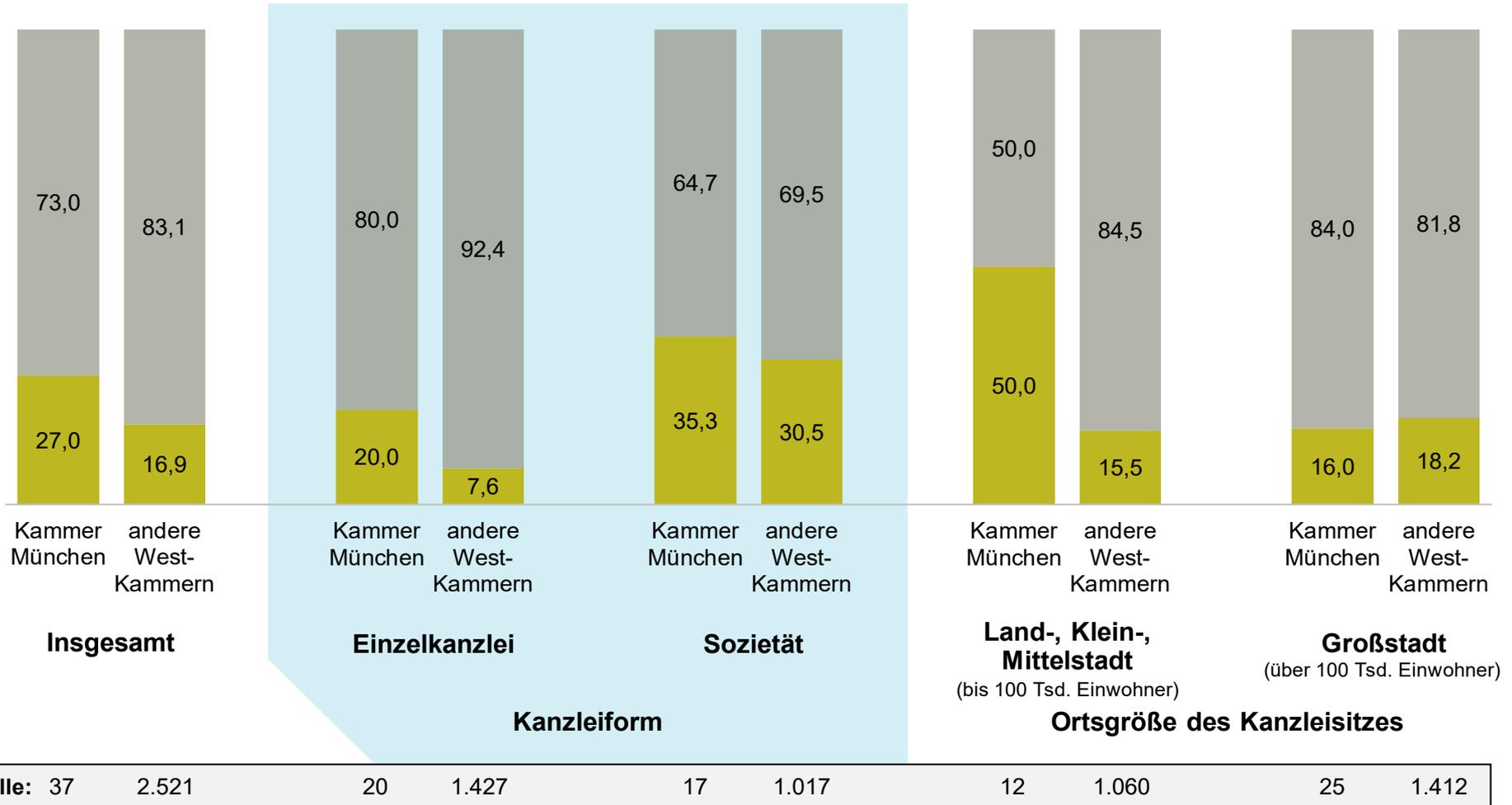
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt noch nie ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt nicht ausbilden, aber in der Vergangenheit ausgebildet haben
- Befragte, die zum Befragungszeitpunkt ausbilden



# Unbesetzte Ausbildungsplätze in den vergangenen Jahren, insgesamt sowie nach Kanzleiform und Ortsgröße des Kanzleisitzes (in %)

„Hatten Sie in den vergangenen Jahren unbesetzte Ausbildungsplätze?“  
 (Alle antwortenden Rechtsanwälte)

■ Nein  
 ■ Ja

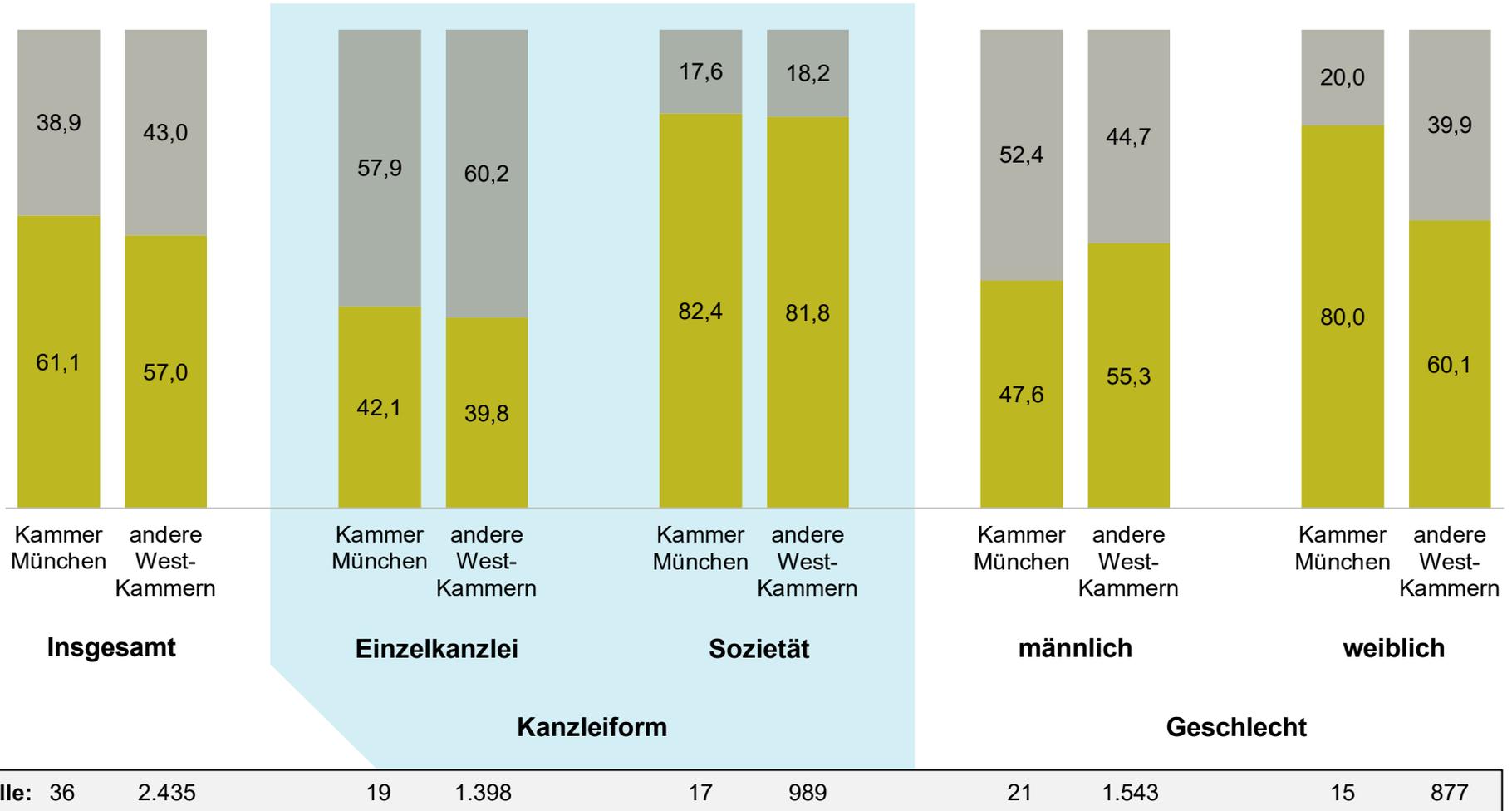




# Meinungsbild zum grundsätzlichen Bedarf an Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten in der Kanzlei, insgesamt sowie nach Kanzleiform und Geschlecht (in %)

„Angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels und der fortschreitenden Digitalisierung: Sehen Sie grundsätzlich noch einen Bedarf für Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte in Ihrer Kanzlei?“

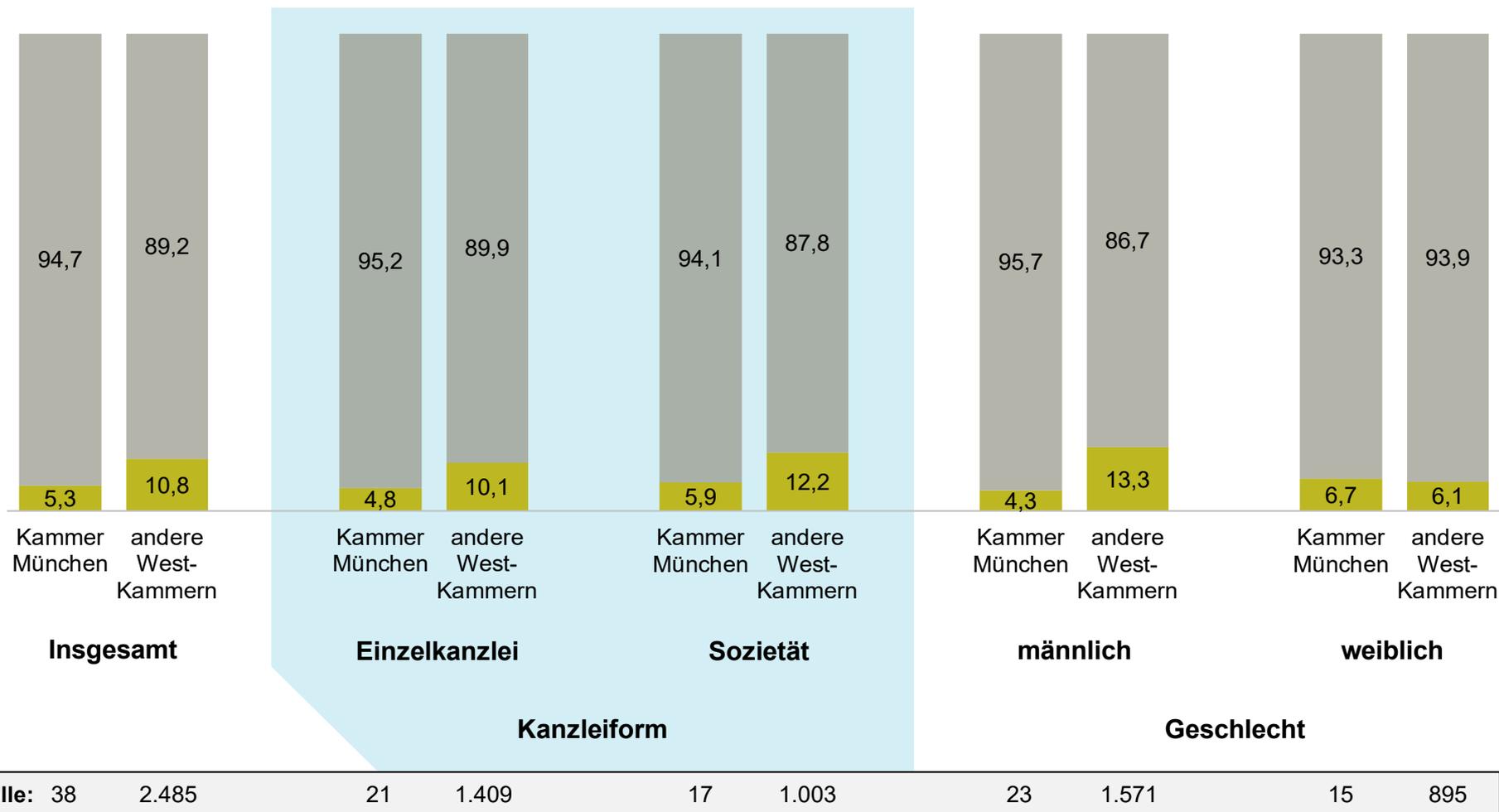
■ Nein  
 ■ Ja



# Vereinbarung eines Erfolgshonorars seit dem 1. Oktober 2021, insgesamt sowie nach Kanzleiform und Geschlecht (in %)

„Haben Sie seit dem 01.10.2021 ein Erfolgshonorar vereinbart?“

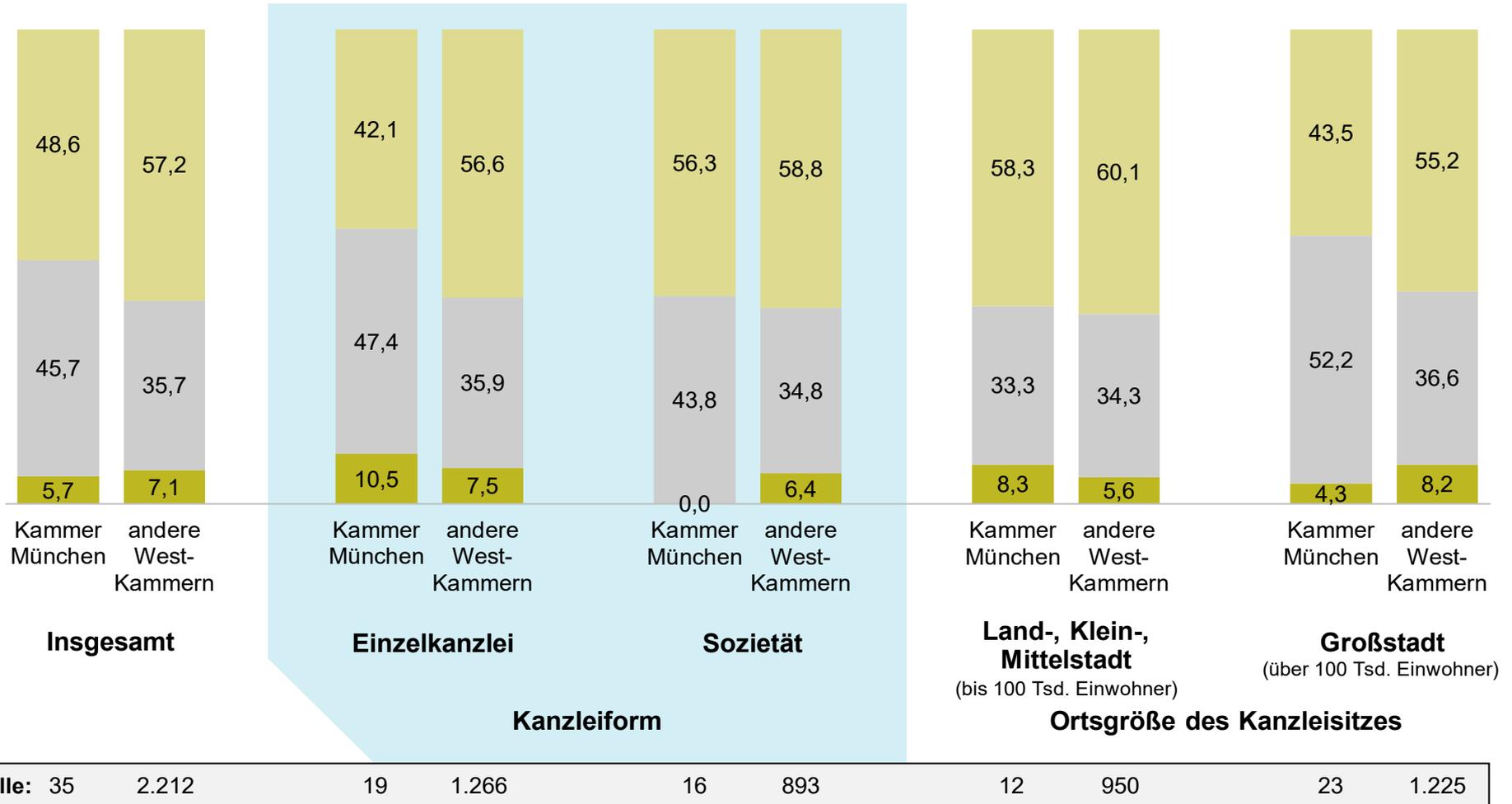
- Nein
- Ja



# Rechtsanwälte, die noch kein Erfolgshonorar vereinbart haben: Einschätzung, ob ein solches bei entsprechenden Mandaten vereinbart werden wird, insgesamt sowie nach Kanzleiform und Ortsgröße des Kanzleisitzes (in %)

„Wenn Sie seit dem 01.10.2021 noch kein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart haben, werden Sie bei entsprechenden Mandaten ein solches vereinbaren?“

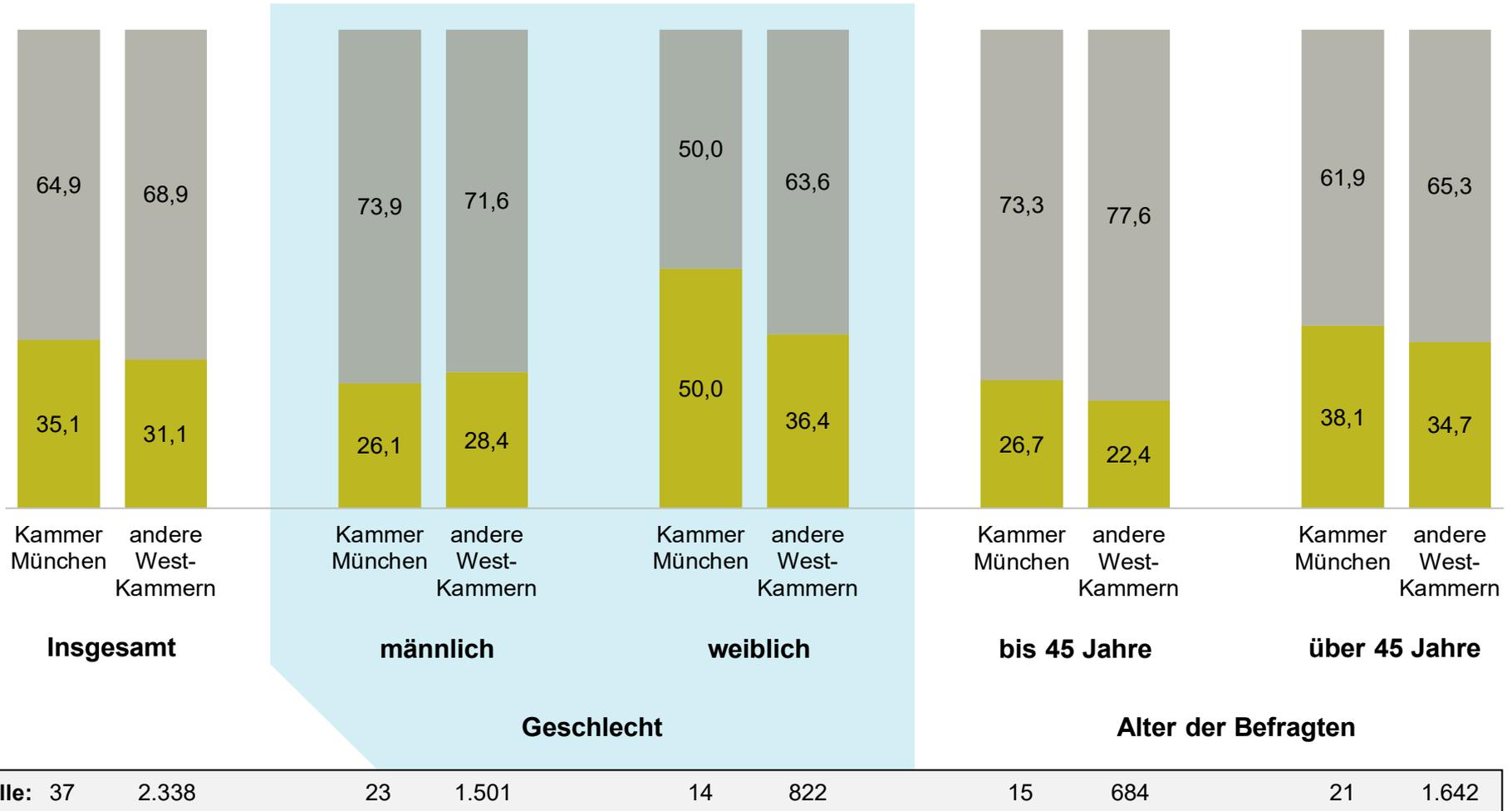
■ Das weiß ich noch nicht  
■ Nein  
■ Ja



# Anteile der Befragten, nach deren Ansicht (keine) Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, insgesamt sowie nach Geschlecht und Alter der Befragten (in %)

„Welche Gründe sprechen nach Ihrer Ansicht für den Abschluss eines Erfolgshonorars?“

■ Befragte, die Gründe für ein Erfolgshonorar angegeben haben  
 ■ Befragte, nach deren Ansicht keine Gründe für ein Erfolgshonorar sprechen

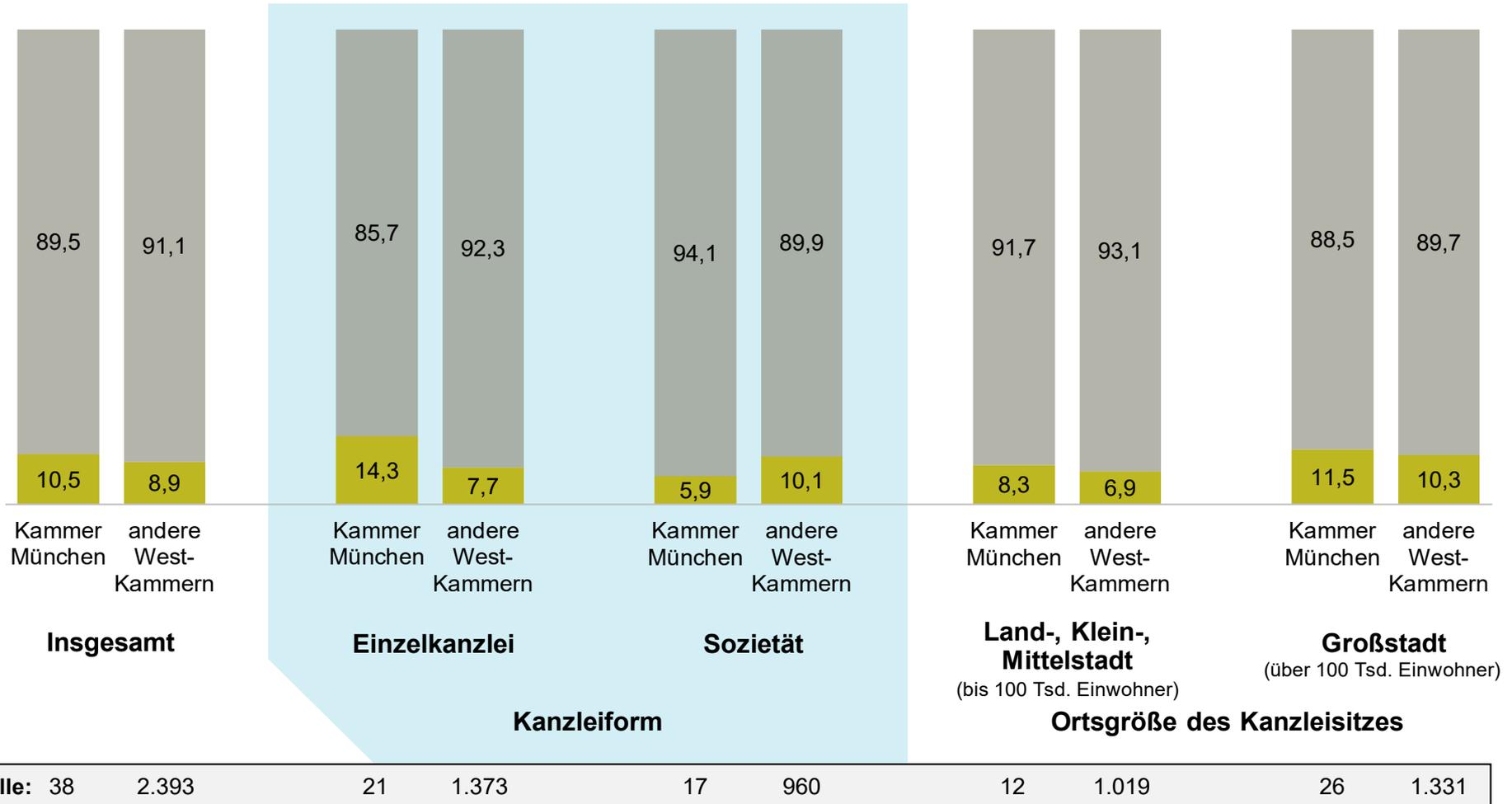


Fälle:	37	2.338	23	1.501	14	822	15	684	21	1.642
--------	----	-------	----	-------	----	-----	----	-----	----	-------

**Vorkommen von Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder verhinderten, insgesamt sowie nach Kanzleiform und Ortsgröße des Kanzleisitzes (in %)**

„Gab es Vorgaben oder Auskunftsanfragen der Datenschutzaufsichtsbehörden, die die Beratung oder Vertretung der Mandantschaft erschwerten oder gar verhinderten (z. B. eine Vorgabe, grundsätzlich Ende-zu-Ende-verschlüsselt mit der Mandantschaft zu kommunizieren, obwohl diese dies nicht einrichten konnte bzw. wollte und obwohl dieses berufsrechtlich gemäß § 2 Abs. 2 BORA nicht erforderlich ist)?“

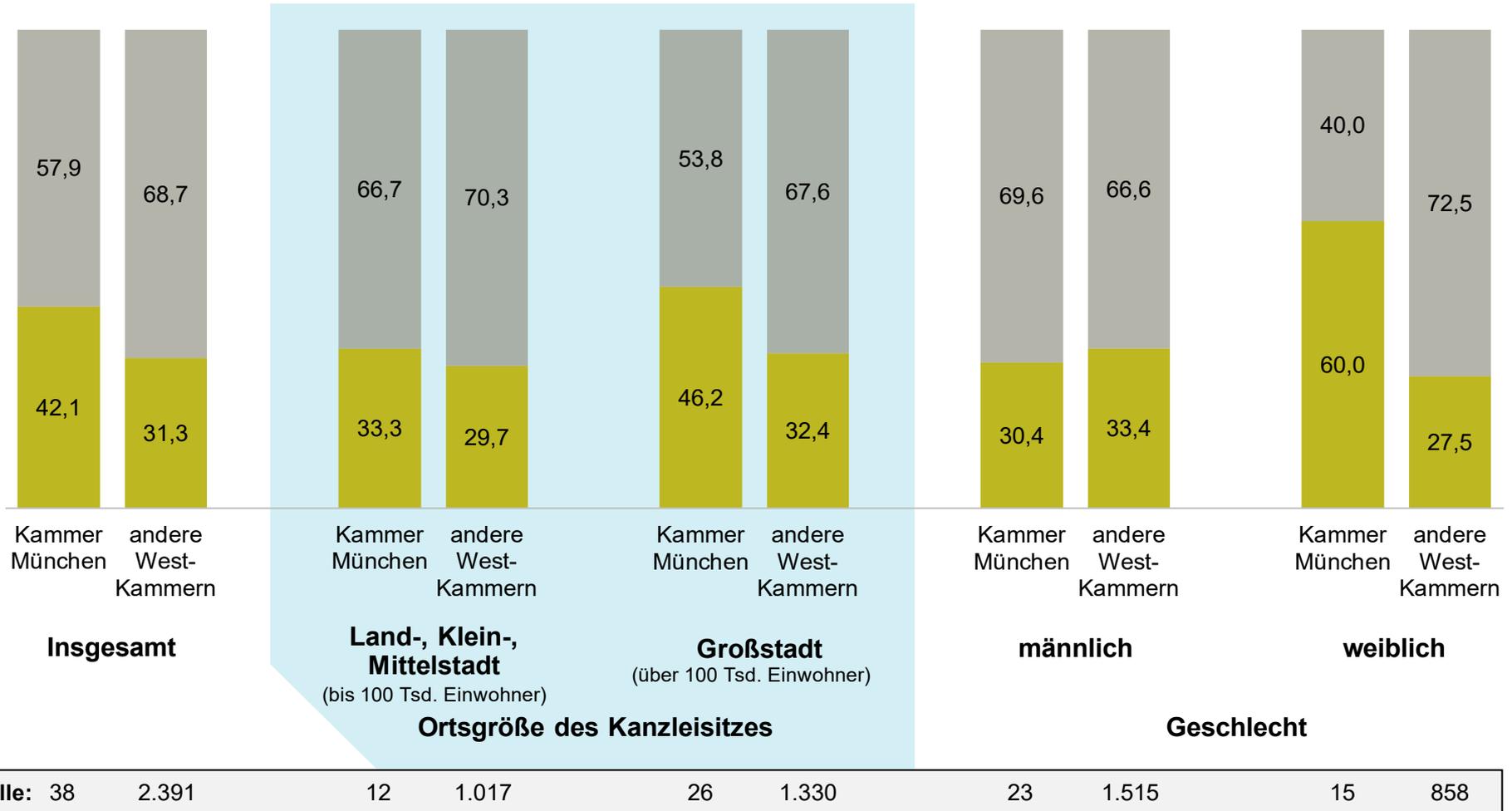
■ Nein  
 ■ Ja



# Auswirkungen von Unsicherheiten beim Datenschutz auf die anwaltliche Arbeit und Investitionsentscheidungen, insgesamt sowie nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Geschlecht (in %)

„Hat Unsicherheit in Bezug auf die Datenschutzkonformität bzw. die datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von IT- bzw. Software-Produkten die anwaltliche Arbeit erschwert oder Investitionsentscheidungen gefährdet?“

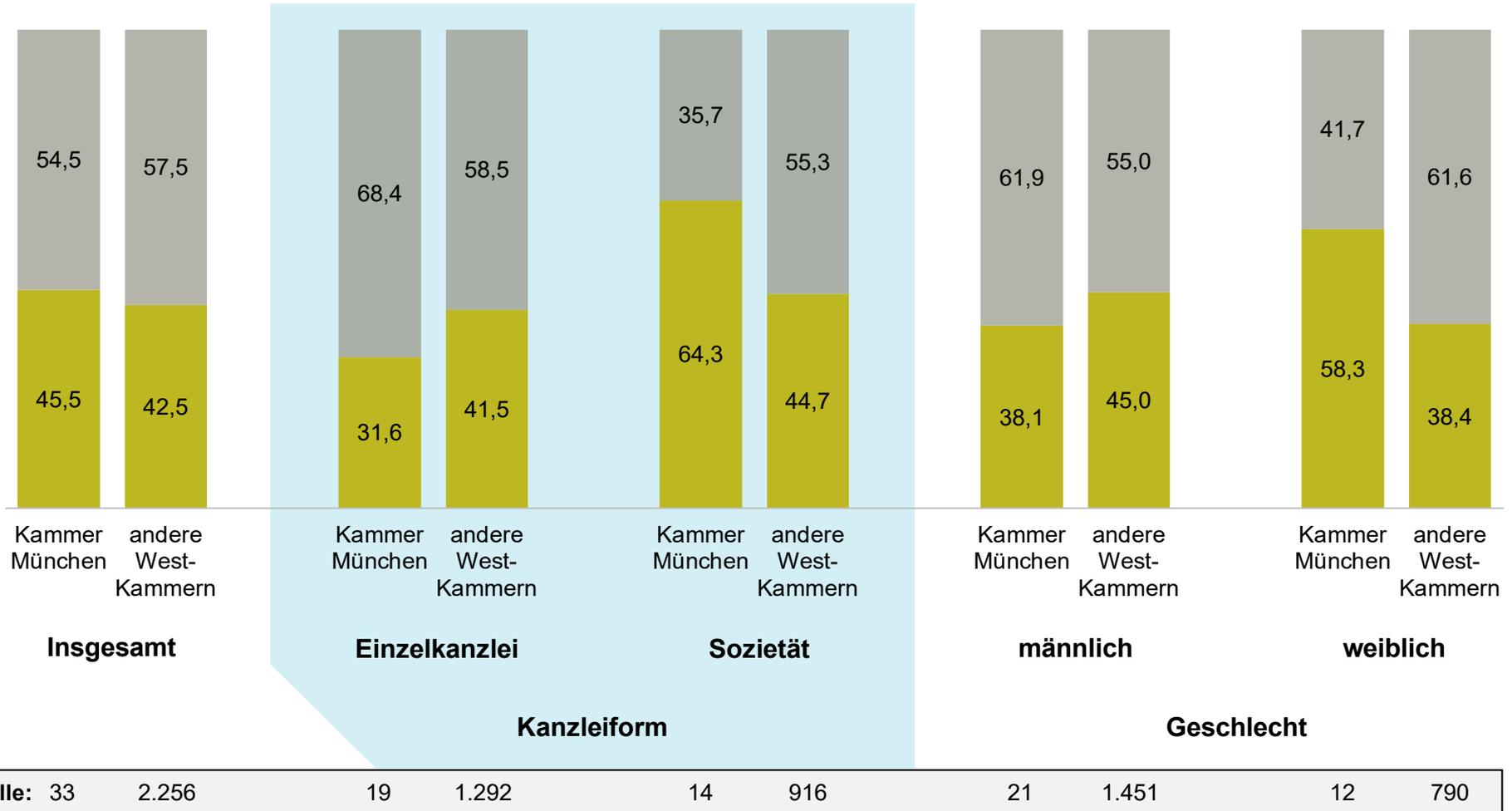
■ Nein  
■ Ja



# Meinungsbild zu einer selbstverwalteten anwaltlichen Datenschutzaufsicht, insgesamt sowie nach Kanzleiform und Geschlecht (in %)

„Wäre eine selbstverwaltete anwaltliche Datenschutzaufsicht zur Vermeidung der zuvor genannten Probleme wünschenswert?“

■ Nein  
■ Ja

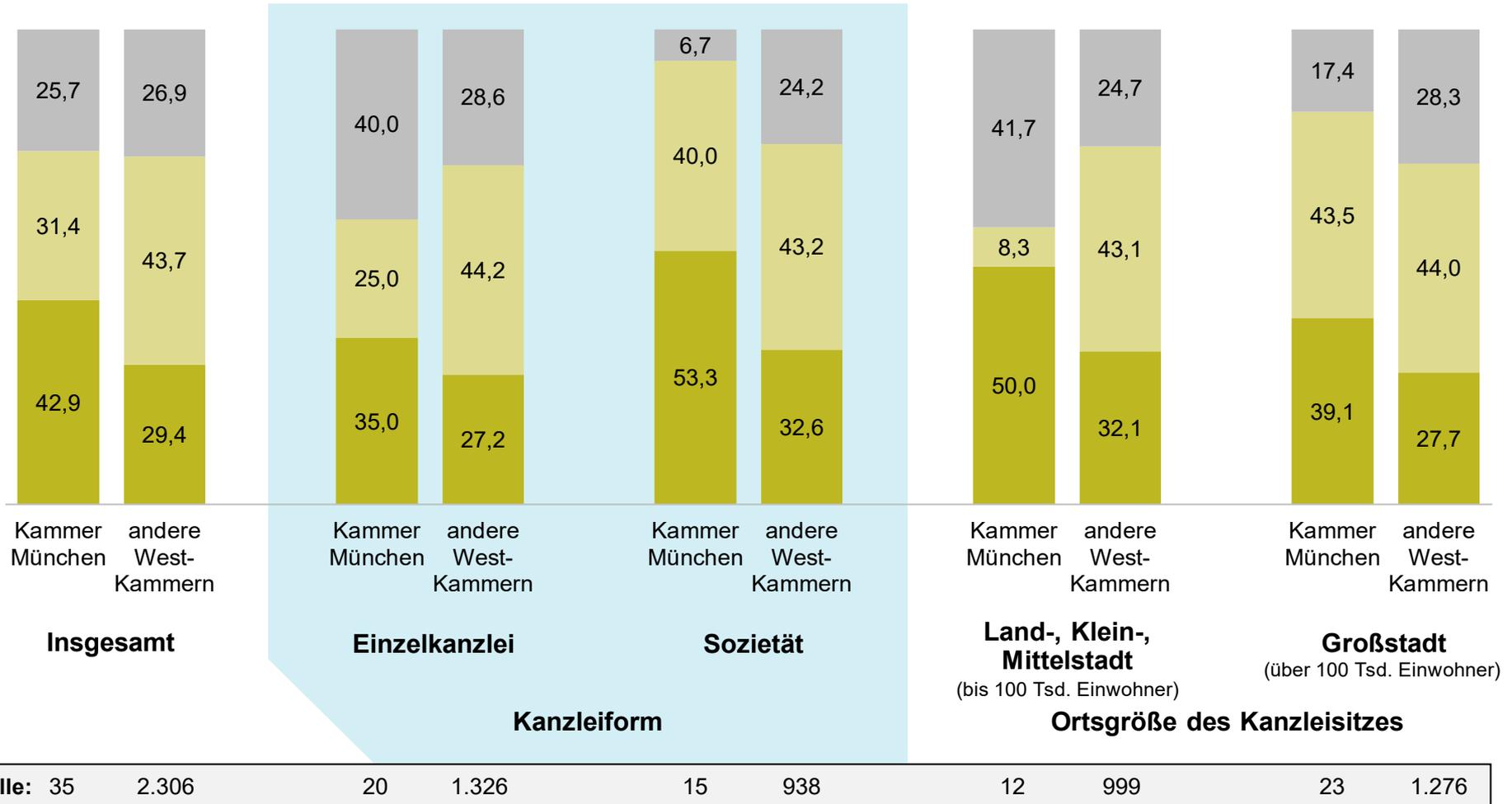


# Möglichkeit des Austausches mit Richtern außerhalb von Verhandlungen, insgesamt sowie nach Kanzleiform und Ortsgröße des Kanzleisitzes

(in %)

„Ist ein Austausch mit Richterinnen und Richtern außerhalb der Verhandlungen (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit) überwiegend möglich?“

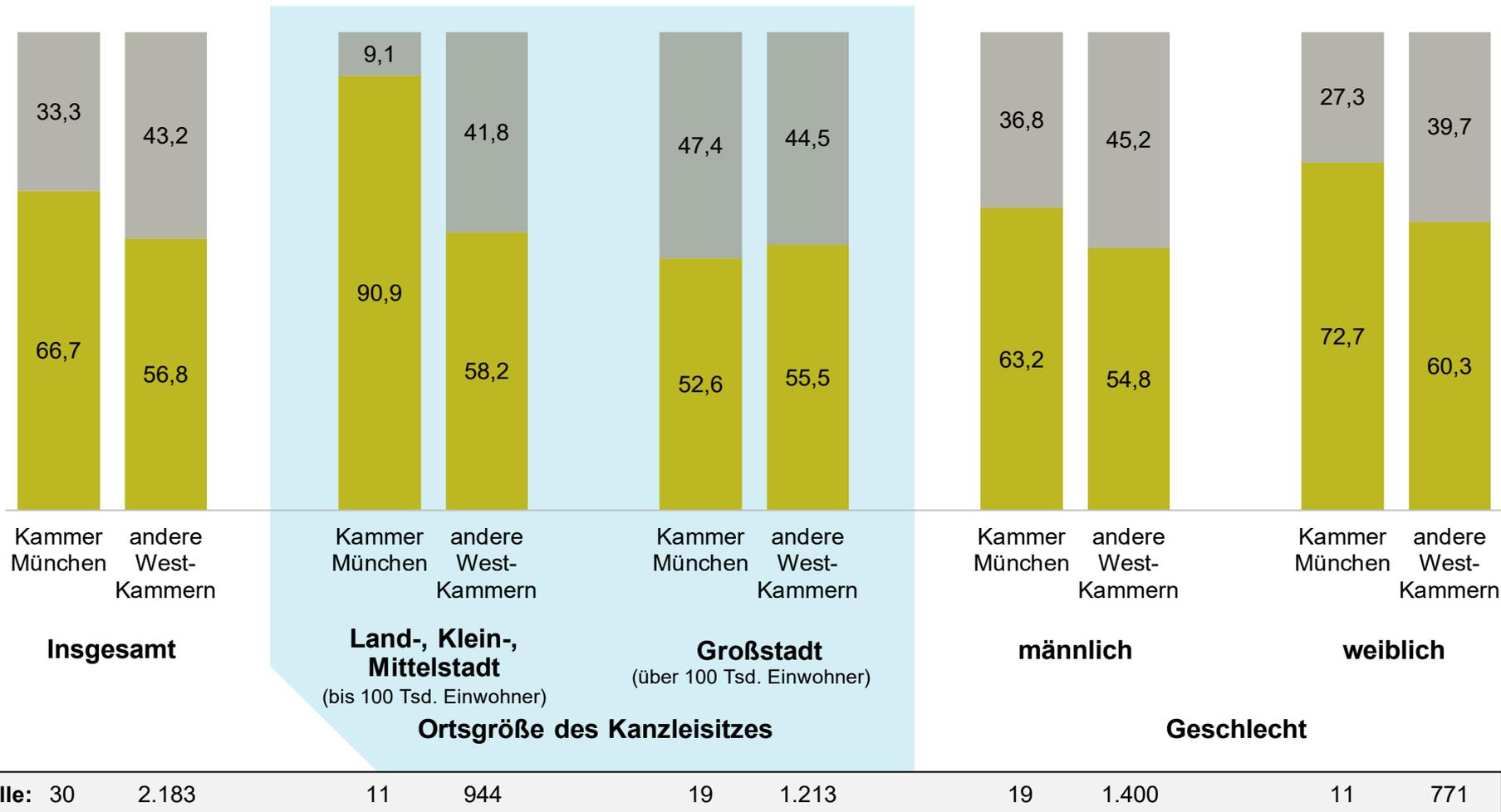
- Nein, eher nicht
- Ja, aber nur in Einzelfällen
- Ja, in vielen bzw. den meisten Fällen



# Meinungsbild bezüglich einer Abnahme des Austausches zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft in den letzten zwei Jahren, insgesamt sowie nach Ortsgröße des Kanzleisitzes und Dauer der Berufstätigkeit (in %)

„Hat der Austausch zwischen Behörden, Justiz und Anwaltschaft im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Kongressen, Fachveranstaltungen, „Stammtischen“) in den letzten zwei Jahren Ihrer Ansicht nach abgenommen?“

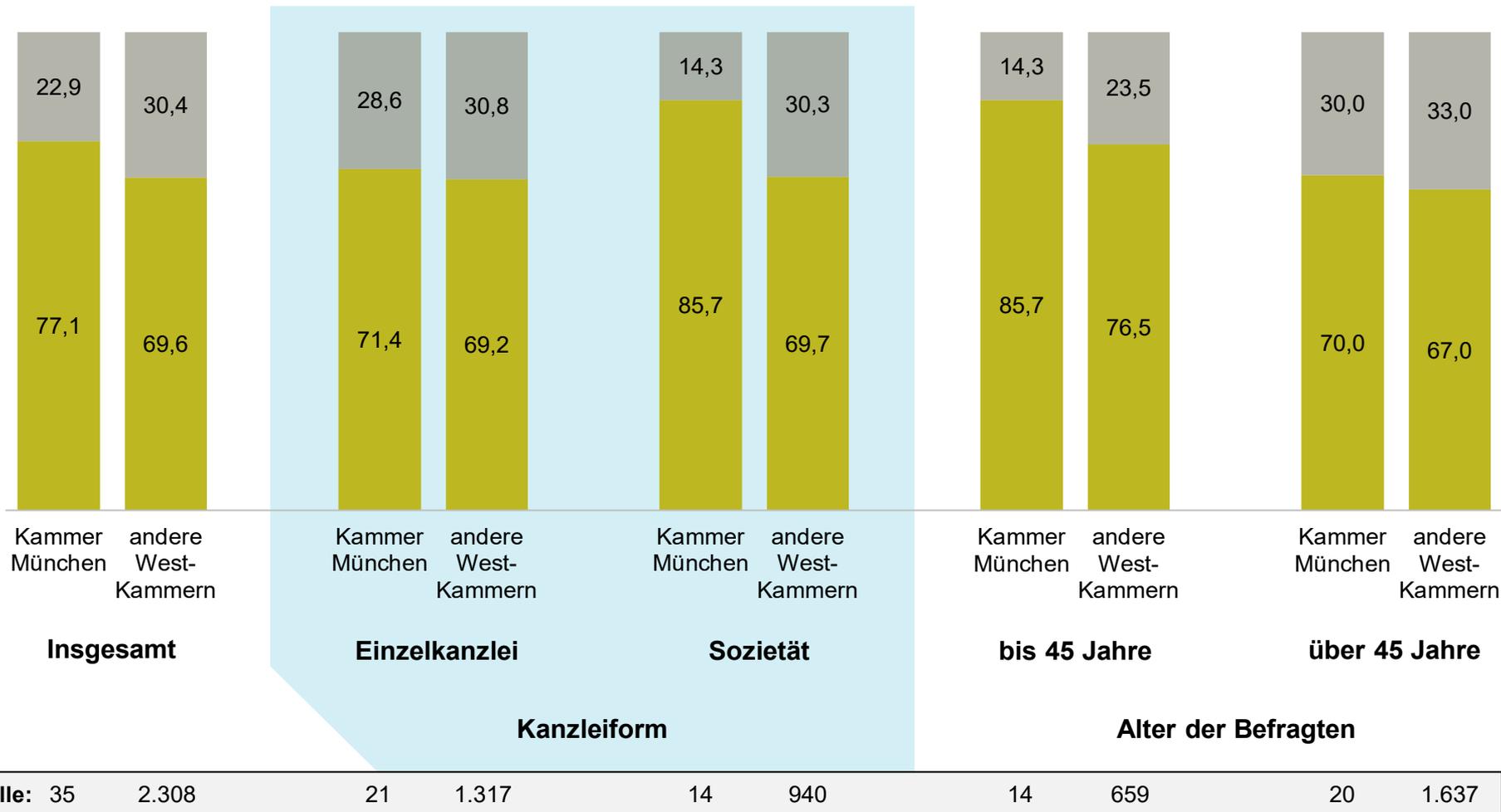
■ Nein  
■ Ja



# Meinungsbild bezüglich der Notwendigkeit von besseren Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft, insgesamt sowie nach Kanzleiform und Alter der Befragten (in %)

„Sind bessere Rahmenbedingungen für einen intensiveren Austausch von Justiz und Anwaltschaft notwendig (z.B. mehr Kommunikationsmöglichkeiten)?“

■ Nein  
■ Ja



# Maßnahmen, durch die sich die Befragten eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft versprechen (in %)

„Durch welche Maßnahmen versprechen Sie sich eine Verbesserung für den Austausch von Justiz und Anwaltschaft?“

